

Friedrich Pfeifer

Feldbiologe/Ökologe
Heideveldweg 21
7586 GT Overdinkel/NL
Tel.: 0031538801770
Email: Friedrich.pfeifer@web.de
Overdinkel, den 24.02.2023

An das
Planungsbüro
Schemmer – Wülfing - Otte
Alter Kasernenring 12
46325 Borken

Betr.: Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I für das Planvorhaben der Stadt Velen:
„Bebauungsplan BN 7 „Am Vennebähnchen“, 13. Änderung

Hier: Stellungnahme nach Artenschutzrechtlicher Prüfung Stufe I

Stellungnahme

1. Vorbemerkungen

Die Stadt Velen plant die _ . Änderung des Bebauungsplans N. BN 7. Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Schaffung von zusätzlichen Parkplätzen auf einer Fläche gegenüber dem Ärztezentrum an der Ignatiusstraße in Velen.

Im Rahmen der Bebauungsplanung ist eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz erforderlich. Dabei müssen die natürlichen Ausstattungen und Strukturen der für die Planung in Anspruch genommenen Flächen überprüft und ausgewertet werden. Die Überprüfung der Strukturen und ihrer Vegetation ermöglicht die Einschätzung des Potenzials für planungsrelevante Tierarten und der Auswirkungen der Planungen auf diese Arten.

2. Lage des Plangebiets und methodisches Vorgehen

Das in Rede stehende Gelände an der Ignatiusstraße liegt im Nordwesten der Stadt Velen, knapp außerhalb des alten Stadtkernes. Die fragliche Parzelle liegt unmittelbar an der Ignatiusstraße gegenüber dem Ärztezentrum und wird an der nordwestlichen Seite von einer vergleichbar großen baumbestandenen Parzelle und den dahinter liegenden Wohnbaugebieten umgeben. Nach Nordwesten geht das Gelände hinter lockerer Bebauung in die freie Landschaft über.

Die Artenschutzrechtliche Prüfung (kurz ASP, Stufe I) beruht auf der Auswertung der Aktenlage (s.u.) und einer Begehung am 21. Februar 2023. Die Begehung erfolgte damit zu einem Zeitpunkt, zu dem noch keinerlei Brutvögel aktiv sein können. Der geringe Umfang des Änderungsbereiches und die auf den ersten Blick geringe Ausstattung dieses Grundstückes erlauben zunächst eine Beurteilung ohne weitere ergänzende Untersuchungen.

Aufgabe der Begehung und der ASP I ist es, die Bedeutung des Grundstückes und seiner Gehölzbestände unter Einschluss der unmittelbaren Nachbarschaft für planungsrelevante Tierarten und dem besonderen Artenschutz unterstellte Tier- und Pflanzenarten abzuschätzen und eventuelles Konfliktpotenzial in Bezug auf das Artenschutzrecht im Falle der Umsetzung der Planungen aufzuzeigen. Eine diesbezügliche Beurteilung erfolgt daher anhand der Eindrücke vor Ort und einem Vergleich mit ähnlich strukturierten Lebensräumen.



Abb.1: Lage des Plangebietes/Änderungsbereiches zur großräumigen Einordnung anhand des Luftbildes 2019/20
Quelle: Luftbildarchiv Kreis Borken/Stadt Velen



Abb. 2: Lage des Plangebiets Luftaufnahme
gelber Rahmen = Grenze des Planvorhabens

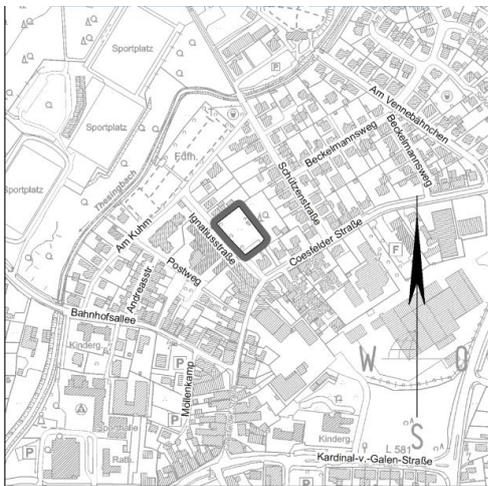


Abb. 3: Lage des Geltungsbereichs
Quelle: Planungsbüro SWO/Borken

Im Vorab ist zu klären, ob geschützte Biotope im Biotopkataster NRW und ob sogenannte planungsrelevante Arten von den Planungen betroffen sind (LANUV, Naturschutzinformationssystem NRW).

Im Biotopkataster des Landes NRW werden zwei Biotope aufgelistet, die in räumlicher Nähe zum Plangebiet stehen. In etwa 200 Metern Entfernung in nordwestlicher Richtung liegt das Biotop BK-4007-0069 (Erlenauenwald am Thesingbach östl. der Sportanlagen in Velen). Etwa 800 Meter nördlich und 800 Meter nordöstlich liegen die Biotope BK-4007-0064 (Laubwaldbereiche am Thesingbach). Alle drei Biotope stehen nicht in einem direkten ökologischen Zusammenhang mit dem Planungsgebiet und eine Betroffenheit durch die Planungen ist nicht erkennbar.

Durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) wird für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachliche Auswahl so genannter planungsrelevanter Arten vorgegeben, die als Grundlage und Maßstab für den Prüfungsumfang heranzuziehen ist. Für das vorliegende Planvorhaben müssen die planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4107 (MTB Borken), Quadrant 2, und konkret die Auswahl für die Lebensraumtypen Kleingehölze, Allees, Bäume, Gebüsche, Hecken, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und Gebäude (LANUV NRW: Naturschutz Fachinformationssystem) Berücksichtigung finden.

Für die Beurteilung wurden die aktuellen und aus den vergangenen Jahrzehnten stammenden Luftbilder, die im Geodatenatlas des Kreises Borken zur Verfügung stehen, herangezogen. Einbezogen

wurden zusätzlich die Informationen zu Fledermausvorkommen aus dem Online-Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens (www.saeugeratlas-nrw.lwl.org), zuletzt abgerufen am 15.02.2023 sowie des Fundortkatasters bei der LANUV (20.02.2023) und der Biologischen Station Zwillbrock.

3. Wirkfaktoren

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung muss in einer Wirkungsanalyse geprüft werden, inwieweit durch die Wirkfaktoren bei den durch die Ermittlung der von dem Vorhaben betroffenen Arten artenschutzspezifische Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG ausgelöst werden. Es kann sich dabei um einzelne oder zahlreiche bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren handeln. Im konkreten Fall kommt es bei Verwirklichung der Planungen zur Überplanung einer Grünlandfläche.

Aus der Umsetzung der Pläne können sich die bereits benannten Wirkfaktoren ergeben.

a) baubedingte Wirkungen:

Bei der Einrichtung einer Stellplatzanlage können durch Überbauung bislang unversiegelter Flächen, Fällung/Rodung/Entfernung von Bäumen oder Gebüsch Neststandorte oder Quartiere von Vögeln oder Fledertieren verloren gehen. Gleichzeitig können durch die Bauaktivitäten, in erster Linie Baulärm durch Fahrzeuge und Lärm der bei den Arbeiten eingesetzten Maschinen, Störungen des Brutgeschäftes (im Extrem bis zur Aufgabe der Brut) anderer Vogelarten, die in der Umgebung nisten, entstehen.

Nicht zuletzt kann, wenn etwa während der Abend- oder Nachtstunden gearbeitet werden muss, eine zusätzliche Beleuchtung in etwaige Dunkelräume erfolgen und die nachtaktiven Organismen (Insekten, Fledermäuse) stören.

b) anlagebedingte Wirkungen:

Eine anlagebedingte Wirkung wäre der Wegfall von aktuellen Neststandorten, ohne dass in dem Änderungsbereich vergleichbare Nistgelegenheiten entstehen würden. Auch können als Folge der Bebauung veränderte Beleuchtungsverhältnisse zu Störungen möglicher Dunkelräume in der Umgebung führen und die dort lebenden und potenziell auftretenden nachtaktiven Organismen (Fledertiere, Nachfalter) in ihren Aktivitäten beeinflussen.

Auch kann die Überbauung bislang unbefestigter Flächen zur Zerstörung wertvoller Vegetation führen.

c) betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen treten dann auf, wenn etwa die als Folge der Umsetzung der Bebauungsplanung die Beleuchtungssituation (Außenbeleuchtung) sich gegenüber der jetzigen Situation völlig anders darstellen würde. Dies gilt im Besonderen für abendliche und nächtliche Aktivitäten, die mit einer Belichtungssituation einhergehen, die in die Umgebung hineinstrahlen und damit etwaige Dunkelräume in der unmittelbaren Umgebung aufhellen würde. Das gilt auch für mögliche Lärmbelästigungen durch Aktivitäten der Stellplatznutzer*innen (Motorgeräusche, Unterhaltungsarbeiten o.ä.).

4. Ergebnisse

4.1. Erfassung der Vegetation

Die Erfassung der Vegetation der Planungsflächen und der unmittelbaren Umgebung ermöglicht eine Einschätzung des ökologischen Potenzials für die hier zu berücksichtigenden planungsrelevanten Tierarten.

Die überplante Fläche wird von einer wenig strukturierten vergrasteten Ackerfläche eingenommen. Die Bestockung (vornehmlich Knauelgras) deutet darauf hin, dass hier keine regelmäßige Mahd stattgefunden hat. Zur Ignatiusstraße wird diese Fläche von einer alten, bis heute gut gepflegten Weißdornhecke abgegrenzt. Mit Weißdorn friedete man früher gerne Gärten ein. Möglicherweise lagen hier noch vor ein paar Jahrzehnten zum Krankenhaus (heute Ärztezentrum) gehörende Gärten. Vor diesem historischen Grund und aus ganz praktischen Erwägungen sollte diese Hecke erhalten bleiben. Gleichzeitig sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass gerade eine solche Hecke ein beliebter Aufenthaltsort ist für Meisen (zwecks Futtersuche) und Haussperlinge, die sich gerne in kleinen Gruppen in dem dichten Zweigwerk aufhalten.

An der nordöstlichen Seite grenzt diese Grünlandfläche unmittelbar an den oben erwähnten Baumbestand (Eichen, Buchen, Fichten, Waldkiefer). Hier hatte sich am Rand des Plangebiets ein lockerer Saum aus Strauchwerk gebildet, das aber in den letzten Tagen entfernt worden ist. Lediglich auf den Stock gesetzt worden sind einige am südöstlichen Rand des Geländes stehende Gehölze. Das Schnittgut liegt noch auf dem Gelände. Erwähnt werden muss noch eine kleine Schotterfläche an dieser Seite, die bereits jetzt als Parkplatz dient (vgl. Abb.2 und Foto IX).

4.2. Erfassung der Tierwelt

Der Zeitpunkt der Begehung (21.02.2023) erlaubt nur eine grobe Einschätzung der (möglichen) Brutvorkommen von Vögeln. Konkret sind auf dem Änderungsbereich des Bebauungsplanes aktuell keine Brutvorkommen festzustellen. Außer den entfernten Rufen von Dohlen waren, möglicherweise auch wegen des trüben regnerischen Wetters während der Begehung, keine Vogelaktivitäten zu beobachten. Tatsächlich muss hier innerhalb des Siedlungsbereichs beispielsweise mit Meisen (Kohl- und Blaumeise), Türken- und Ringeltaube, Amsel, Rotkehlchen, Heckenbraunelle oder Haussperling gerechnet werden. Es handelt sich um das übliche Spektrum der Arten in Wohngebieten mit ihren Gärten und verstreuten Baumbeständen und damit häufige und allgemein verbreitete Wirbeltierarten. Besonders hingewiesen werden soll auf die Bedeutung der Weißdornhecke. In diesen alten und dichten Hecken halten sich ganzjährig neben etwa Meisen oder Zaunkönig gerne Haussperlinge auf. Während erstere hier nur kurzfristig nach Nahrung suchen, nutzen die Haussperlinge in kleinen Gruppen das dichte dornige Zweiggewirr als sicheren Aufenthaltsort. Feldsperlinge, die hier aber sicher nicht vorkommen, legten in der Vergangenheit gerne ihre Nester in solchen Weißdornhecken an. Für den Planungsbereich liegen in den abgefragten Einrichtungen keine Daten vor.

4.3. Planungsrelevante Tierarten

In der Tabelle I (Seite 5) werden die planungsrelevanten Wirbeltierarten im Quadranten 2 des Messtischblattes 4107 (Borken) aufgelistet. Eine Kommentierung und Einordnung einer möglichen Betroffenheit erfolgen in den anschließenden Kapiteln.

4.3.1. Säugetiere

Zu den planungsrelevanten Säugetieren zählen für den hier zu betrachtenden Raum die Fledermäuse. Für das MTB 4107 (Borken), Quadrant 2, wird von Seiten der LANUV nur die Zwergfledermaus als planungsrelevante Art angegeben. Aufgrund der auf diesem Quadranten vorhandenen natürlichen Strukturen (Gärten, Parkanlagen, Wälder) sind eigentlich mehrere Fledermausarten zu erwarten. Es handelt sich um Nachweisdefizite, da auch nach Auswertung des aktuellen Online-Atlases der Säugetiere Westfalens (www.saeugeratlas-nrw.lwl.org), zuletzt abgerufen am 15.02.2023, und eigenen Beobachtungen des Gutachters an anderen Orten des Messtischblattquadranten, mit Fledertieren zu rechnen ist. Zumindest werden Nahrung suchende Fledermäuse gelegentlich die Grünlandfläche überfliegen und dort sowie entlang der Weißdornhecke und des Waldrandes durchfliegen. Zwergfledermäuse sind in gewissem Maße Kulturfolger, hausen gerne in Spalten von Gebäuden und gehen in Gärten und Parklandschaften um große Baumkronen herum auf Insektenjagd. Ob in der angrenzenden Waldparzelle Höhlenbäume vorliegen und mögliche Quartier bieten, die Fledertieren als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen könnten, ist unbekannt. Auf der eigentlichen Planungsfläche stehen aktuell, anders als auf dem Luftbild von 2018/2020, keine größeren Gehölze mehr. Eine Betroffenheit für Fledermäuse ergibt sich aus der Nutzung der Fläche zum Nahrungserwerb. Diese wird bei Versiegelung der bislang offenen Flächen verkleinert.

4.3.2. Vögel

Unter den planungsrelevanten Vogelarten sind es in erster Linie die Vögel der Gehölze, Garten -und Parkanlagen, die theoretisch die Flächen des Planungsgebietes in ihre Reviere einbeziehen könnten, indem sie die Fläche zum Nahrungserwerb nutzen (Mäusejagd bei den Eulen oder den Taggreifvögeln Turmfalke und Mäusebussard, Insektenjagd der Schwalben). Brutmöglichkeiten gibt es jedoch auf der Fläche nicht und dabei wohl nur oder Teile davon besiedeln könnten. Dennoch ist es erforderlich, die

Liste der planungsrelevanten Arten Art für Art abzuhandeln, um einen Überblick über eine mögliche Betroffenheit zu gewinnen.

Feldlerche, Wachtel, Kiebitz, Großer Brachvogel und Rebhuhn können auf der kleinen isolierten Fläche im städtischen Bereich nicht vorkommen.

Tab. I: Die planungsrelevanten Tierarten auf dem MTB 4107.2 Borken (LANUV 2014a) (Auflistung für alle Lebensraumtypen)*

Artengruppe/Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere			
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	sicher vorkommend	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	U
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend	U↓
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	G
Anthus trivialis	Baumpieper	sicher brütend	U↓
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	U
Athene noctua	Steinkauz	sicher brütend	G↓
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G
Carduelis cannabina	Bluthänfling	sicher brütend	Unbek.
Coturnix coturnix	Wachtel	sicher brütend	U
Cuculus canorus	Kuckuck	sicher brütend	U↓
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	U
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	U
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	U
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	U
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	S
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	sicher brütend	U
Serinus serinus	Girlitz	sicher brütend	S
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	S
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G
Sturnus vulgaris	Star	sicher brütend	U
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	S

Legende: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, + = vorhanden, - nicht nachgewiesen, ↓ =Tendenz verschlechtern, ↑ = Tendenz verbessern, Unb. = unbekannt, ATL = Atlantische Region; * = Erstpublikation 2014, wird laufend aktualisiert

Taggreifvögel (Mäusebussard, Habicht, Sperber, Turm- und Baumfalke) und Nachtgreifvögel (Schleiereule, Waldkauz, Waldohreule, Steinkauz) mögen die Planungsfläche, insbesondere wegen der Nähe zu parkartigen Strukturen wie dem nahegelegenen Friedhof und wegen der Nähe zur freien Landschaft im Nordwesten gelegentlich überfliegen und je nach Zustand der Grasnarbe zur Mäuse- oder im Falle der Vogeljäger Habicht und Sperber zur Vogeljagd nutzen. Umfang und Lage des Plangebietes lassen jedoch nur eine zufällige Nutzung durch eine dieser Vogelarten zu und stellen keine wirklich bedeutende Ressource für diese Tiere, die auf größere Jagdgebiete angewiesen sind, dar. Am ehesten taucht der Sperber bei der Kleinvogeljagd auf. Diese Vogelart jagt gerne in reich strukturierten Gärten und Parkanlagen der Dörfer und Städte, hier bietet sich der Waldrand an der einen und die lange Weißdornhecke an der anderen Seite des Grundstückes.

Ob Rauchschwalben oder Mehlschwalben die Fläche zum Nahrungserwerb nutzen, kann nicht sicher beurteilt werden.

Für die planungsrelevanten Spechte (Schwarzspecht, Kleinspecht) und die Waldschnepfe fehlt auf dem Plangelände der alte Wald (Schwarzspecht) und beim Kleinspecht ausreichend umfangreiches Gehölz mit stärkerem Weichholz (Weide, Pappel), in denen diese Tiere ihre Höhlen anlegen könnten. Für alle die Arten ist der kleine Baumbestand sicherlich kein geeignetes Biotop.

Der Hänfling fehlt mit Sicherheit als Brutvogel, weil auch hier die Landschaft zu wenig ungenutzte, sich wenigstens zeitweise selbst überlassene Flächen mit einem reichen Nahrungsangebot (Unkrautsamen, Nistmöglichkeiten) aufweist. Hänflinge profitieren von „ungepflegten“, etwas struppigen Lebensräumen. Für den Star, der als Brutvogel im Siedlungsbereich stark zurückgegangen ist, aber auch im Großraum der Stadt Velen mit Sicherheit noch als Brutvogel auftritt, bietet die Planungsfläche wegen des niedrigen Grasbewuchses zumindest zeitweise ein gutes Nahrungsangebot. Der Star (und auch die Dohle) sucht typischerweise Futter auf kurzrasigen Flächen (Viehweiden, Rasenflächen, gemähte Straßen- und Wegränder!) und benötigt für die Anlage seines Nestes Höhlen (Höhlen in Bäumen oder Nistkästen). Insgesamt aber spielt diese Fläche aufgrund ihres geringen Umfangs nur eine marginale Rolle für den Nahrungserwerb. Brutmöglichkeiten gibt es am Standort nicht.

Baumpieper leben auf Kahlschlägen oder größeren Lichtungen in Wäldern, in strukturreichen Heidelandschaften und finden hier keine geeigneten Lebensbedingungen. Für die Nachtigall gibt es hier keinerlei Lebensmöglichkeiten (Gewässernähe und dichte Strauchbestände), in gleicher Weise gilt das für den Gartenrotschwanz. Seine Biotopanforderungen, neben geeigneten Halbhöhlen für die Brut ausreichend Nahrung bietende Jagdflächen, also kurzrasige Flächen zwischen lockeren Gehölzbeständen in Parkanlagen und reich strukturierten Gärten oder Hecken entlang von Viehweiden mit offenen Böden, von denen die Beutetiere aufgelesen werden können. Hier im Kreis Borken sind die lockeren Kiefernbestände in einigen Naturschutzgebieten oder die heckenreichen Feuchtwiesengebiete vom Gartenrotschwanz noch regelmäßig besiedelt. Dabei erfolgt die Jagd nach Insekten von niedrigem Astwerk oder Weidezäunen aus.

Turteltauben kommen aktuell nur noch an ganz wenigen Stellen im Kreis Borken vor. Auch hier sind es die lichten Kiefernwälder, die am ehesten von dieser Art genutzt werden. In der freien Landschaft und im Siedlungsbereich, wo sie wohl von der Türkentaube verdrängt worden ist, gibt es heute keine Turteltaubenvorkommen mehr.

Abschließend muss noch ein Blick auf den Kuckuck geworfen werden. Diese Vogelart ist in der freien Landschaft ebenfalls aus verschiedenen Gründen, die hier nicht alle erörtert werden müssen und zum Teil auch nicht klar sind, selten geworden. Diese Vogelart kommt aktuell noch in den großen Heide- und Moorgebieten sowie den größeren Waldungen regelmäßig vor. Einer der Gründe für den Rückgang der Art dürfte Mangel an Futtertieren (große, behaarte Raupen von diversen großen Falterarten) sein. Diese Arten sind in der ausgeräumten und intensiv gepflegten Landschaft selten geworden. Dazu kommt die Problematik der infolge des Klimawandels zunehmend mangelhaften Synchronisation der Lebenszyklen der parasitierten Vogelarten mit dem Lebenszyklus des ausgeprägten Zugvogels Kuckuck. Eine Betroffenheit des Kuckucks kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Zu guter Letzt noch ein Wort zu Girlitz und Feldsperling. Girlitze sind nach einem relativ häufigen Auftreten in der 70er bis 90er Jahren des letzten Jahrhunderts heute wieder praktisch vollständig verschwunden und werden mit Gewissheit hier nicht brüten. So attraktiv Weißdornhecken für den Feldsperling bei Vorhandensein weiterer ökologischer Parameter im Bereich von Viehweiden etc. (auch als Standort für die Nester dieser Vogelart) sind, kann man ein Vorkommen dieser Art an diesem Ort sicher ausschließen. Auf den besonderen Wert der Weißdornhecke wurde dennoch bereits weiter vorn hingewiesen.

Zu den nicht zu den planungsrelevanten Arten zählenden Vogelarten wurde in Kapitel 4.2. eine Aussage gemacht.

4.3.3. Amphibien und Reptilien

Planungsrelevante Amphibien und auch sonstige Amphibien und Reptilien treten auf dem Planungsgebiet nicht auf. Es fehlen die zur Fortpflanzung fehlenden Gewässer und die erforderlichen, weitgehend ungestörten Landhabitate.

5. Artenschutzrechtliche Konflikte

Die Bebauungsplanänderung führt für die planungsrelevanten Vogelarten nur in Einzelfällen in geringem Maße zu einer Betroffenheit. Da mit Sicherheit keine Brutvögel auf dem Gelände angetroffen werden können, handelt es sich hier jeweils um kleine Einschränkungen im Bereich des Nahrungserwerbs. Auch

für Fledertiere sind keinerlei Fortpflanzungsstätten/Quartiere etc. betroffen. Allerdings wird hier das Potenzial für den Nahrungserwerb höher eingeschätzt. Eine Begrünung des Parkplatzes durch einheimische Laubbäume mit ausreichend großen Pflanzgruben/-flächen würde dieses Potenzial langfristig sichern. Dazu kann auch der Erhalt der Weißdornhecke beitragen.

Während die sich aus den Bauaktivitäten ergebenden Konflikte (Maschinenlärm, Fahrzeugaufkommen etc.) zeitlich begrenzt und deshalb tolerierbar sind, ergeben sich aus einer möglicherweise ungünstigen Außenbeleuchtung der zukünftigen Stellplatzanlage Konsequenzen für die planungsrelevanten Fledertiere. Während in Richtung Ignatiusstraße durch die vorhandene nächtliche Beleuchtung kein Dunkelraum vorliegt, muss der Baumbestand an der gegenüberliegenden Seite als ein solcher Dunkelraum angesehen werden. Hier kann eine ungeeignete Beleuchtung diesen Dunkelraum aufhellen und damit zu einer Vergrämung bzw. Vermeidungsreaktion bei Fledermäusen führen.

Da keine Gehölze mehr gefällt oder gerodet werden müssen, kann es diesbezüglich nicht zu einem Konflikt mit dem Artenschutz. Die bereits gefällten Gehölze waren insgesamt niedrig und mit Efeu überwuchert und können in ihrer artenschutzrechtlichen Bedeutung nicht mehr eindeutig beurteilt werden. Sicher ist jedoch, dass keine wertvollen Vegetationsbestände durch die Bebauungsplanänderung in Anspruch genommen und zerstört werden. Auswirkungen auf geschützte Biotope in der Umgebung sind nicht erkennbar.

6. Artenschutzrechtlich erforderliche und empfohlene Maßnahmen

Aufgrund der Analyse der Gesamtsituation sind artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich. Diese betreffen die Beleuchtungssituation der zukünftigen Stellplatzanlage.

Im Einzelnen lauten die Maßnahmen:

- Verwendung von insektenverträglichen Leuchtmitteln mit einem eingeschränkten Spektralbereich (Spektralbereich 570 bis 630 nm), z.B. warmweiße LED (3000-2700 K).
- Verwendung geschlossener nach unten ausgerichteter Lampentypen mit einer Lichtabschirmung (Abblendung) nach oben und zur Seite.
- Begrenzung der Leuchtpunkthöhe auf das unbedingt erforderliche Maß. Vorzugsweise sind mehrere schwächere, niedrig angebrachte Lichtquellen zu verwenden als wenige hohe, aber dafür stärkere Lichtquellen.
- Bei der Installation von Lichtquellen sind abschirmende Wirkungen von Gebäuden, Mauern usw. zu berücksichtigen und zur Vermeidung von Abstrahlungen in Richtung des nordöstlich liegenden Baumbestandes zu nutzen.
- Bei der Installation von Lichtquellen sind auch reflektierende Wirkungen baulicher Anlagen in der Nachbarschaft (Gebäude, Mauern etc.) zu berücksichtigen. Eine intensive indirekte Beleuchtung, etwa durch helle Rückstrahlung angestrahlter Objekte, ist durch ein angepasstes Beleuchtungsmanagement/Auswahl von Standorten, Technik, Anordnung o.ä. zu vermeiden.

Unter Beachtung dieser erforderlichen Maßnahmen kommt es nicht zu einer Betroffenheit für planungsrelevante Tierarten (hier Fledermäuse), die für diese Arten tiefer gehende artenschutzrechtliche Prüfungen bzw. Art-für- Art-Protokolle erforderlich machen würden.

Es wird empfohlen, die entlang der Ignatiusstraße wachsende, das Planungsgrundstück abgrenzende Weißdornhecke zu erhalten. Die Hecke hat gewissermaßen kulturhistorische (und ökologische!) Bedeutung und kann hier das erforderliche Ziele der Abgrenzung des Parkplatzes gegenüber der öffentlichen Straße voll erfüllen.

7. Zusammenfassung, Handlungsempfehlung und abschließende artenschutzrechtliche Bewertung

Zusammenfassend lautet das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung, dass von der ... Änderung des Bebauungsplans BN 7 „Am Vennebähnchen), d.h. der Einrichtung der geplanten Stellplatzanlage, wegen der Lage, des Flächenumfanges und der natürlichen Ausstattung für die von der LANUV als planungsrelevant eingestuften Vogelarten bei Erhalt der Weißdornhecke und der konsequenten Umsetzung der geplanten Begrünung keine Betroffenheit ausgehen wird. Für die Fledertiere wird zwar zunächst der Raum für den Nahrungserwerb eingeschränkt, dürfte aber durch die Anpflanzungen etc. kompensiert werden.

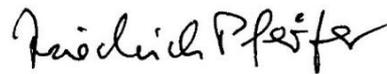
Für die Beleuchtung der zukünftigen Stellplatzanlage ist eine insektenfreundliche Beleuchtung vorzusehen, um den angrenzenden Baumbestand während der Nacht nicht unnötig aufzuhellen.

Für die Abgrenzung der Stellplatzanlage gegen die Ignatiusstraße sollte die aktuell vorhandene Weißdornhecke aus weiter oben erläuterten Gründen als Abgrenzung gegenüber der öffentlichen Straße genutzt und damit erhalten werden.

Unter Berücksichtigung der empfohlenen Maßnahmen kann mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass von der Bebauungsplanänderung keine Auswirkungen auf die lokalen Populationen planungsrelevanter Tierarten und sonstig geschützter Arten ausgehen werden. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht eintreten.

Weitergehende Maßnahmen etwa im Sinne einer Artenschutzprüfung II oder III sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht erforderlich.

24.02.2023



(Friedrich Pfeifer)

Anhang: Fotodokumentation

Anhang: Fotodokumentation der Situation vor Ort



Foto I und II: Blick auf die Planungsfläche vom Portal des Ärztehauses aus



Foto III: die Weißdornhecke



Foto IV: die vergraste Fläche



Foto V: freie Fläche (hinterer Bereich)



Foto VI und VII: hinterer Bereich, Abgrenzung zum parkartigen Wäldchen



Foto VIII: südöstlicher Rand, man beachte die Laterne (?)



Foto IX: eingekürzte Gehölze, Buche, Eiche und Hainbuche, noch dünne Stämmchen